

## 12

folgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Sektionsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

## § 23

(1) Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel einmal im Monat statt. Sie werden durch die Sekretäre der Sektionen einberufen und geleitet. Die Sekretäre haben das Recht, Gäste zu den Sektionsitzungen einzuladen.

(2) Die Sektionen sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Soweit nicht anders vorgesehen, beschließen die Sektionen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 24

Kann in einer Sektion keine Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bindend.

## § 25

(1) Die Geschäfte der Akademie leitet der Direktor, der auf Vorschlag des Präsidenten der Akademie durch das Präsidium der Akademie bestellt wird. Er hat die Anwendung der Grundsätze der auftragsgebundenen Forschung und auftragsbezogenen Finanzierung zu sichern.

(2) Der Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Akademie teilzunehmen und sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu unterrichten. Er bereitet die Vorlagen zur Beschlußfassung für das Plenum und das Präsidium vor und bestätigt die Vorlagen und die Tagesordnungen der Sektionen und Einrichtungen.

(3) Er führt die Aufsicht über den Dienstbetrieb der Akademie sowie ihrer Institute und sonstigen Einrichtungen. Die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt durch den Direktor im Einverständnis mit dem Präsidium.

(4) Der Direktor bestellt seinen Vertreter im Einvernehmen mit dem Präsidium der Akademie.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 26

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist.

(2) Das gleiche Vertretungsrecht hat der Direktor.

## § 27

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder wird durch die vom Plenum beschlossene Wahlordnung geregelt.

## § 28

Die Geschäftsordnung für die Akademie wird vom Präsidium vorgeschlagen und vom Plenum beschlossen.

## § 29

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts, der Wahlordnung sowie nach den §§ 16 und 17 können vom Plenum nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder gefaßt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Über Statutänderungen kann nur beraten werden, wenn darauf in der Einladung vorher hingewiesen wurde.

(2) Die Stimmen abwesender Mitglieder sind nicht übertragbar.

## § 30

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Die Berufung von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern nach § 10, Beschlüsse nach §§ 16 und 17, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidenten nach § 21 und die Bestellung des Direktors nach § 25 bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates, die Wahl von Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach §§ 8 und 9 der Bestätigung durch seinen für die Akademie zuständigen Stellvertreter.

## § 31

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1969

Der iMinisterrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klostersraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt, und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der stantlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag: (00/62) Slativverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 200 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 50t Erfurt, Postschließfacl 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrolations-Hochdruck)

Index 31 817